Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

vom 2. Mai 2007

(Parkreglement)

Der Gemeinderat, gestützt auf die §§ 22 Absatz 1 Ziffer 3 und 23 Absatz 2 Ziffer 5 der Gemeindeordnung, beschliesst:

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

1 Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

2 Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehen beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

3 Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern während des Tages, wo nicht abweichend geregelt.

4 Die Höhe der Gebühren sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung sind im Gebührenreglement festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

1 Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung, gehen diesem Reglement vor.

2 Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

§ 3

Grundsatz

1 Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist örtlich und/oder zeitlich beschränkt und/oder gebührenpflichtig.

2 Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von

Motorfahrzeugen und Anhängern (Dauerparken) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als Dauerparken gilt ein Abstellen über die gemäss Parkordnung signalisierte Dauer hinaus.

3 Massgebend sind die Signalisationen und Markierungen der entsprechenden Parkraumzone; diese erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

§ 4

Parkraumzonen

Es werden folgende Parkraumzonen unterschieden:

a) Parkraumzone 1: Zone K8700
b) Parkraumzone 2: Blaue Zone
c) Parkraumzone 3: mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

II. Zone K8700

§ 5

Zone K8700

1 Die Zone K8700 umfasst die Strassen und Parkplätze auf dem Gemeindegebiet gemäss Auflistung in Anhang 1, die nicht den Parkraumzonen 2 oder 3 zugeordnet sind.

2 Anhang 1 ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.

§ 6

Kurzzeitparken

1 Werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, ist das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu 3 Stunden bewilligungs- und gebührenfrei.

2 Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

§ 7

Bewilligung für Dauerparken

Werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, bedarf das Dauerparken von Motorfahrzeugen und Anhängern einer Bewilligung.

§ 8

Form der Bewilligung / Parkkarten

1 Die Bewilligung wird in Form der folgenden Parkkarten ausgestellt:

a) Parkkarte K8700
b) Tages-Parkkarten

2 Die Parkkarte dient als Kontrollmittel und ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs bzw. – wo dies nicht möglich ist – am Fahrzeug oder Anhänger anzubringen.

§ 9

Inhalt der Bewilligung

1 Die Parkkarten berechtigen zum unbeschränkten Abstellen des auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeugs an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten ("mit Parkkarte K8700 unbeschränkt") innerhalb der Zone K8700.

2 Die Parkkarte K8700 berechtigt nicht zum unbeschränkten Abstellen des Fahrzeugs auf den mit Parkuhren bewirtschafteten

Parkplätzen sowie innerhalb der Blauen Zone.

3 Die Tages-Parkkarte berechtigt auch zum unbeschränkten Abstellen des Fahrzeugs innerhalb der Blauen Zone, nicht aber zum Abstellen des Fahrzeugs auf den mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen. Das gleichzeitige Anbringen von mehreren aufeinander folgenden Tages-Parkkarten ist nicht erlaubt.

4 Die Parkkarten gewähren keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie entheben nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder Anordnungen der Polizei zu beachten.

§ 10

Berechtigte

1 Eine Parkkarte K8700 kann an folgende Berechtigte abgegeben werden:

a) an schriftenpolizeilich in der Gemeinde Küsnacht gemeldete Personen für auf ihren Namen und auf ihre Adresse eingelöste Motorfahrzeuge bis 3500 kg oder deren Anhänger. Für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss.

b) an ortsansässige Betriebe für Motorfahrzeuge bis 3500 kg oder deren Anhänger, welche auf den Betrieb eingelöst sind; als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in der Gemeinde Küsnacht.

2 Über die Berechtigung entscheidet der Vorstand Sicherheit.

3 Tages-Parkkarten werden an jedermann abgegeben.

§ 11

Anzahl Parkkarten

In besonderen Fällen kann der Vorstand Sicherheit die Anzahl der Parkkarten beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnern wird gegenüber anderen Berechtigten der Vorzug gegeben.

§ 12

Verfahren

1 Die Parkkarte ist auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, zu beantragen.

2 Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.

§ 13

Laufzeit der Parkkarte

1 Die Parkkarte K8700 wird in der Regel für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Die Mindestdauer beträgt einen Monat.

2 Die Tages-Parkkarte gilt für die Dauer eines Tages. Sie wird einzeln oder zu 10 Stück abgegeben.

§ 14

Verlust der Parkkarte

Bei Verlust der Parkkarte kann gegen Gebühr eine Ersatzkarte beantragt werden.

§ 15

Gültigkeit der Parkkarte

[1] Die Parkkarte wird als gültig anerkannt, wenn sie richtig am Fahrzeug angebracht ist und Kontrollschildnummer und Typ des abgestellten Fahrzeugs mit den Angaben auf der Parkkarte übereinstimmen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarten bei Ungültigkeit unaufgefordert an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, zu retournieren.

[4] Die Gebühr für angebrochene Monate wird nicht zurückerstattet.

§ 16

Entzug bzw. Nicht-Erneuerung der Parkkarte

[1] Die Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung der Parkkarte kann verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung wiederholt nicht beachtet werden.

[2] Wird die Parkkarte entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.

[3] Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

III. Mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

Gebührenpflicht an Werktagen

§ 17

Gebührenpflicht / Parkzeitbeschränkung

[1] Werktags, von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr sowie samstags zwischen 07.00 und 16.00 Uhr, ist auf den in § 18 genannten Parkplätzen eine Gebühr geschuldet, die Parkzeit ist beschränkt.

[2] Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten; massgebend sind die an den Parkuhren signalisierten Angaben.

§ 18

Parkzeitbeschränkungen

Es gelten folgende Parkzeitbeschränkungen:

a)	Kurzzeitparkplätze Post	15 Minuten
b)	Parkfelder Dorfstrasse	30 Minuten
c)	Parkfelder Florastrasse	30 Minuten
d)	Parkplatz Zürichstrasse, Sektor A	2 Stunden
e)	Parkfelder Kohlrainstrasse	3 Stunden
f)	Parkfelder Rosenstrasse	3 Stunden
g)	Parkplatz Zürichstrasse, Sektor B	24 Stunden (werktags)
h)	Parkplatz Alte Landstrasse	24 Stunden (werktags)
i)	Parkplatz Untere Dorfstrasse	24 Stunden (werktags)
j)	Parkplatz Fallacher (Sektor B) (P&R)	keine
k)	Parkplatz Bahnhof Forch (P&R)	keine

Gebührenpflicht an allen Tagen

§ 19

unbeschränkte Parkdauer

[1] An allen Tagen, zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr, ist auf den folgenden Parkplätzen eine Gebühr geschuldet, die Parkzeit ist unbeschränkt:

a) Parkplatz Kunsteisbahn KEK (Einstellhalle und Vorplatz)

[2] Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten; massgebend sind die an den Parkuhren signalisierten Angaben.

§ 20

beschränkte Parkdauer

[1] An allen Tagen, zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr, ist auf den folgenden Parkplätzen eine Gebühr geschuldet, die Parkzeit ist beschränkt:

a) Theodor-Brunner-Weg 3 Stunden

b) Parkplatz Sportplatz Heslibach 24 Stunden

[2] Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten; massgebend sind die an den Parkuhren signalisierten Angaben.

IV. Blaue Zone

§ 21

Tages-Parkkarten

Die Tages-Parkkarten (§ 8) berechtigen zum unbeschränkten Abstellen des Fahrzeugs auf den Parkfeldern innerhalb der Blauen Zone.

§ 22

Übergeordnetes Recht

Im Übrigen gelten die für die Blaue Zone geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

V. Spezialbewilligungen

§ 23

"Krankenpflege im Dienst"

[1] Anbietern von Leistungen im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege können auf Gesuch hin Spezialbewilligungen erteilt werden.

[2] Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte "Krankenpflege im Dienst" erteilt. Sie wird auf den Anbieter ausgestellt für jedes von diesem gemeldete im Einsatz stehende Fahrzeug.

[3] Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte genannte Fahrzeug für die Dauer des Pflegeeinsatzes (inkl. damit zusammenhängender Leistungen wie z.B. Besorgungen oder Rapportaufnahmen) in der Blauen Zone, in der Zone K8700 sowie auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) während längstens 4 Stunden abzustellen, wobei auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen und Strassen keine Parkgebühr zu entrichten ist.

4 Es liegt in der Verantwortung des Anbieters dafür zu sorgen, dass die Parkkarte von seinen Mitarbeitern zweckgemäss verwendet wird.

§ 24

"Arzt im Dienst"

1 Ärzten, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Küsnacht Notfalldienste übernehmen, kann auf ihr Gesuch hin für ihre Patientenbesuche eine Spezialbewilligung erteilt werden.

2 Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte "Arzt im Dienst" erteilt. Sie wird auf den Arzt ausgestellt für das auf ihn eingelöste im Einsatz stehende Fahrzeug.

3 Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte genannte Fahrzeug für die Dauer des Patientenbesuches in der Blauen Zone, in der Zone K8700 sowie auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) während längstens 2 Stunden abzustellen, wobei auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen und Strassen keine Parkgebühr zu entrichten ist.

§ 25

Gemeinsame Bestimmungen

1 Die Ankunftszeit ist in allen Fällen mittels Parkscheibe anzuzeigen.

2 Der Vorstand Sicherheit ist ermächtigt, weitere Auflagen festzulegen.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

§ 25a [1]

Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse"

1 Inhabern von ZVV-Monats- oder Jahresabonnementen kann, unabhängig von deren Wohnort, eine Spezialbewilligung für das unbeschränkte Abstellen ihres Fahrzeugs auf dem P+R alte Forchstrasse erteilt werden.

2 Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse" erteilt. Sie wird auf den Inhaber des ZVV-Abonnements ausgestellt für das auf dessen Namen und Adresse eingelöste Fahrzeug.

3 Die Laufzeit der Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse" richtet sich grundsätzlich nach der Art des ZVV-Abonnements.

4 Die Parkkarte "K8700 P+R alte Forchstrasse" berechtigt zum unbeschränkten Abstellen des auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeugs auf dem P+R alte Forchstrasse.

5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

VI. Nicht eingelöste Anhänger

§ 26

Nicht eingelöste Anhänger

1 Der Vorstand Sicherheit kann einzelne Sektoren der Parkplätze Strandbad (ausserhalb Badesaison) und Kunsteisbahn KEK (Vorplatz / Sommersaison) ausscheiden, auf welchen das saisonale Abstellen nicht eingelöster Anhänger, Wohnwagen, Boote

etc. gegen Gebühr gestattet ist.

2 Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer von 6 Monaten ausgestellt. Die Mindestdauer beträgt einen Monat.

3 Im Übrigen gelten die §§ 8 bis 16 sinngemäss.

VII. Vollzug

§ 27

Die Abteilung Sicherheit vollzieht dieses Reglement. Vollzug

VIII. Strafbestimmungen

§ 28

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bis 500 Franken bestraft werden. Strafandrohung

IX. Übergangsbestimmungen

§ 29

1 Die vor Inkrafttreten dieses Reglements abgegebenen Parkkarten K1 behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit; ihre Berechtigung entspricht derjenigen der Parkkarte K8700. Bisherige Parkkarten

2 Die vor Inkrafttreten dieses Reglements abgegebenen Parkkarten "Gemeindekrankenpflege im Dienst" und "Arzt im Dienst" behalten bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit.

3 Andere Parkkarten verlieren mit Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit.

4 Bei einer Erneuerung sind die Bestimmungen dieses Reglements anwendbar.

X. Inkrafttreten

§ 30

Das Reglement tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Inkrafttreten

§ 31

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben: Aufgehobene Erlasse

a) Parkkartenverordnung vom 23. Juli 1998 (GRB 98-200)
b) Gemeinderatsbeschluss über die Ausgabe von Tagesbewilligungen (GRB 03-093)
c) Verordnung über das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund vom 1. Oktober 1970
d) weitere zu diesem Reglement im Widerspruch stehende Beschlüsse des Gemeinderats.

Vom Gemeinderat genehmigt am 2. Mai 2007 (GRB07-052)

[1] Eingefügt mit Beschluss vom 2. April 2008 (GRB 08-037). In Kraft seit 1. Mai 2008.

Anhang 1 zum Parkreglement

Zone K8700: Verzeichnis der Strassen und Parkplätze

Alderwies	
Am Itschnacherstich	
Allmendboden	
Allmendstrasse	
Alte Landstrasse	Ab Oberwachtstrasse bis Allmendstrasse
Bahnhofstrasse	
Bahnweg	
Bergstrasse	
Boglerenstrasse	Ab Seestrasse bis Nr. 68
Buckwiesstrasse	Ab Nr. 1 bis Nr. 4
Bühlstrasse	
Chrummwisstrasse	
Conr.-Ferd.-Meyer-Weg	
Eichelackerweg	Ab Weinmanngasse bis Ende PP Johannesschule
Eichenweg	
Eigenheimstrasse	
Erbstrasse	
Erlenweg	
Fähnlibrunnenstrasse	
Feldstrasse	
Felseneggstrasse	
Föhrenweg	
Freihofstrasse	
Friedhofstrasse	
Gartenstrasse	
Geissbühlweg	
Giesshübelstrasse	
Goldbacherstrasse	Ab Seestrasse bis Furtstrasse
Grundwiesstrasse	
Gustav-Siber-Weg	
Güstrasse	
Haldenstrasse	
Hch.-Wettstein-Strasse	
Hesligenstrasse	Ab Bergstrasse bis Hesligenstrasse Nr. 92
Himmelistrasse	
Höhenstrasse	
Hörnlistrasse	
Hornweg	Ab Dorfbach bis Nr. 20
Im Bleuler	
Im Dörfli	
Im Oerliker	
Im Wiesengrund	
In der Hinterzelg	Ab Zufahrt In der Hinterzelg Nr. 8 - Klinik St. Raphael
In der Schübelwis	
In der Teien	
Johannisburgstrasse	
Karrenstrasse	
Kaspar-Fenner-Strasse	
Kirchstrasse	
Kohlrainstrasse	
Kusenstrasse	
Kusertobelweg	
Langjurthenstrasse	
Lindenbergstrasse	
Mittelfeldstrasse	
Neuwies	
Obere Heslibachstrasse	

Zone K8700: Verzeichnis der Strassen und Parkplätze

Obere Wiltisgasse	
Obere Bühlstrasse	ausgenommen nördliche Verbindung zur Alten Landstrasse
Poststrasse	
Postweg	
Ränkestrasse	
Rebackerstrasse	
Rebhaldensteig	
Rebweg	
Rebwiesstrasse	
Rietstrasse	
Rigistrasse	
Rosenstrasse	
Rudolf-Brunner-Strasse	
Schiedhaldensteig	
Schiffliweg	
Schübelstrasse	
Schüracherstrasse	
Schützenweg	
Silbergrundstrasse	
Sillerstrasse	
Sonnenrain	
Steinackerstrasse	
Sternenfeldstrasse	
Tägerhalde	
Tägermoosstrasse	
Thomas-Scherr-Strasse	
Tobelweg	
Tollwiesstrasse	
Traubenweg	N/W Obere Heslibachstrasse bis Chummerweg
Traubenweg	S/O Obere Heslibachstrasse bis Pfrundersteig
Untere Dorfstrasse	
Untere Heslibachstrasse	
Untere Wiltisgasse	
Unterfeldstrasse	
Usser Allmend	
Utzingerstrasse	
Vorderzelgstrasse	
Wangensbachstrasse	
Weinbergstrasse	
Weinhaldenstrasse	Ab Bühlstrasse bis Goldbacherstrasse
Weinmanngasse	
Wiesenstrasse	
Zürichstrasse	
Alte Forchstrasse	Unterhalb Restaurant Krone
Gartenstrasse	Kläranlage
Hesligenstrasse	Schützenhaus
Johannisburgstrasse	bergseits zw. Zumikerstrasse und Parkplatz Kunsteisbahn
Seestrasse	Goldbach
Seestrasse	Gegenüber Nr. 29
Seestrasse	Vor Nr. 44
Seestrasse	Kusen
Seestrasse	Untere Wiltisgasse
Schüracherstrasse	Friedhof Hinterriet
Schmalzgruebstrasse	Vita Parcour
Zumikerstrasse	Schübelweiher
Zumikerstrasse	Fallacher Sektor A / talseitiger und bergseitiger P-Streifen
Zumikerstrasse	Rumensee